

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/12 B

L 12 AS 1464/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 276/09 (SG Detmold)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Lippe pro Arbeit,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des oben bezeichneten Verfahrens Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M , D , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe:

I

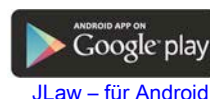
- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss im Zeitraum von September bis November 2009. Die miteinander verheirateten Kläger sind Eigentümer eines Zweifamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von 185 qm. Die Wohnung im Erdgeschoss ist vermietet und die Wohnung im Dachgeschoss, mit einer Größe von 70 qm, wird von ihnen selbst bewohnt. Ferner sind sie Eigentümer eines verpachteten Grundstücks in der Größe von 1102 qm, für das ein Erbbaurecht eingetragen ist. Der Beklagte erbrachte den Klägern zunächst Alg II, lehnte jedoch mit Bescheid vom 4.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2009 die Fortzahlung mit der Begründung ab, die Kläger verfügten über verwertbares Vermögen in Gestalt des Zweifamilienhauses und des verpachteten Grundstücks. Ab Dezember 2009 wurden den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darlehensweise gewährt. Vor dem SG und dem LSG sind die Kläger mit ihrem Begehren auf zuschussweise Leistungsgewährung im oben benannten Zeitraum erfolglos geblieben (*Urteil des SG Detmold vom 26.7.2011, Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.5.2012*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dass die Kläger bereits mit dem Haus über verwertbares Vermögen verfügten, das die Freibetragsgrenzen deutlich überschreite und mit dem sie ihren grundsicherungsrechtlichen Bedarf vollständig decken könnten. Das Haus sei unangemessen groß, insoweit sei nicht nur auf die selbstbewohnte Wohnung abzustellen, sondern die gesamte Immobilie zu berücksichtigen. Es sei auch grundsätzlich verwertbar. Nach Auskunft des Gutachterausschusses könne eine Verwertung innerhalb von vier Monaten zu einem Verkaufspreis von 145 000 Euro erfolgen. Diese Verwertung sei auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich, denn das Haus sei dem Kläger zu 2 von seiner Mutter überlassen worden, so dass keine Erstellungskosten angefallen seien. Eine besondere Härte liege ebenfalls nicht vor. Eine zuschussweise Leistungsgewährung komme auch nicht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten in Betracht, weil der Beklagte jahrelang Alg II ohne Berücksichtigung des Vermögens gewährt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).

- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Kläger haben bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Selbst wenn dies außer Acht gelassen würde, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil es auch an hinreichenden Darlegungen zu etwaigen höchstrichterlich klärungsbedürftigen Fragen mangelt. Soweit die Kläger vorbringen, das BSG habe bereits entschieden, dass eine generelle Unverwertbarkeit iS des § 12 Abs 1 SGB II vorliege, wenn völlig ungewiss sei, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintrete, legen sie keine klärungsbedürftige Rechtsfrage dar. Sie führen weder aus, dass sich trotz dieser von ihnen zitierten Rechtsprechung höchstrichterlich noch nicht beantwortete Fragen stellen, noch legen sie das Erfordernis der Klärung zur Schaffung von Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung dar. Sie tragen nur vor, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG fehlerhaft angewendet habe. Insoweit mangelt es bereits an Ausführungen dazu, wie aus der fehlerhaften Rechtsanwendung im Einzelfall auf die erforderliche Breitenwirkung geschlossen werden kann. Im Weiteren wiederholen sie alsdann lediglich ihr tatsächliches Vorbringen aus dem Verfahren in den Vorinstanzen und subsumieren selbst, dass die Verwertung des Hauses unwirtschaftlich und im Ergebnis unangemessen sei. Auch damit legen sie jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dar.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Den Klägern steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)